

Besondere Rechtsvorschriften zur IHK-Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Abbruch und Betontrenntechnik/Geprüfte Meisterin für Abbruch und Betontrenntechnik

„Die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom (8. November 2018) als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum „Geprüften Meister für Abbruch und Betontrenntechnik“ und zur „Geprüften Meisterin für Abbruch und Betontrenntechnik“.

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Geprüften Meister und zur Geprüften Meisterin für Abbruch und Betontrenntechnik erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Ziel der Prüfung ist der Nachweis der Qualifikation zum Geprüften Meister für Abbruch und Betontrenntechnik/zur Geprüften Meisterin für Abbruch und Betontrenntechnik und damit die Befähigung:

1. in Betrieben unterschiedlicher Größe sowie in verschiedenen Bereichen und Tätigkeitsfeldern eines Betriebes der Branche Abbruch und Betontrenntechnik Sach-, Organisations- und Führungsaufgaben wahrzunehmen
2. sich auf Änderungen von Methoden und Verfahren im Anwendungsbereich für den Total- und Teilabbruch von Bauteilen, baulichen und technischen Anlagen, sowie für das nachträgliche Herstellen von Öffnungen einzustellen
3. sich auf verändernde Strukturen der Arbeitsorganisation und auf neue Methoden der Organisationsentwicklung, der Personalführung und -entwicklung flexibel einzustellen sowie den technisch-organisatorischen Wandel im Betrieb mitzugestalten.

(3) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Qualifikation vorhanden ist, folgende im Zusammenhang stehende Aufgaben eines Geprüften Meisters/einer Geprüften Meisterin für Abbruch und Betontrenntechnik wahrzunehmen:

1. Planen, Vorbereiten, Einrichten, Durchführen, Ver- und Entsorgen und Auflösen der Baustelle unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, technischer und rechtlicher Anforderungen sowie der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements
2. Gewährleisten der Einhaltung der Vorschriften im Umgang mit Gefahrstoffen

3. Mitwirken bei der Einholung baustellenspezifischer Genehmigungen
4. Überwachen, Steuern und Dokumentieren von Bauleistungen gemäß den technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen
5. Durchführen und Überwachen der Bauleistungen unter Berücksichtigung des Arbeits-Gesundheits- und Umweltschutzes. Erstellen von Arbeitsanweisungen und Gefährdungsbeurteilungen im Hinblick auf Unfallverhütung.
6. Leiten von Baustellen mit Total- und Teilabbrucharbeiten von baulichen und technischen Anlagen, Bauteilen sowie dem nachträglichen Herstellen von Öffnungen unter Berücksichtigung der verschiedenen Maschinen, Arbeitsverfahren und den statischen Gegebenheiten
7. Mitwirken bei der Auswahl und Planung von Personalbedarf und -entwicklung
8. Unterweisen des Personals hinsichtlich der allgemeinen und der baustellen-spezifischen Bedingungen, Abläufe und Gefährdungen sowie Einweisen in die jeweils dazugehörigen Arbeitssicherheitsmaßnahmen
9. Mitarbeiter und Auszubildende fördern, entwickeln und qualifizieren. Sie im Sinne der Unternehmensziele führen und motivieren. Zielorientierte Kommunikation und Kooperation in der Belegschaft fördern.

§ 2 Umfang der Meisterqualifikation und Gliederung der Prüfung

(1) Die Qualifikation zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Abbruch und Betontrenntechnik umfasst:

1. Berufs- und arbeitspädagogische Qualifikationen,
2. Grundlegende Qualifikationen,
3. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Eignung ist durch eine erfolgreich abgelegte Prüfung nach § 4 der Ausbilder-Eignungsverordnung oder durch eine andere erfolgreich abgelegte vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss nachzuweisen. Der Prüfungsnachweis ist vor Beginn der letzten Prüfungsleistung zu erbringen.

(3) Die Prüfung zum Geprüften Meister/zur Geprüften Meisterin für Abbruch und Betontrenntechnik gliedert sich in die Prüfungsteile:

1. Grundlegende Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(4) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 1 ist schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen nach § 4 zu prüfen.

(5) Im Prüfungsteil nach Absatz 3 Nummer 2 ist schriftlich und mündlich nach § 5 zu prüfen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in dem anerkannten Ausbildungsberuf Bauwerksmechaniker für Abbruch und Betontrenntechnik oder Baugeräteführer oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten Ausbildungsberuf der Verordnung über die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem sonstigen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis

nachweisen kann.

(2) Die Berufspraxis gemäß Absatz 1 Nr. 2 bis 4 soll wesentliche Bezüge zu den Aufgaben eines Geprüften Meisters/einer Geprüften Meisterin für Abbruch und Betontrenntechnik gemäß § 1 Absatz 3 haben.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 4 Grundlegende Qualifikationen

(1) Im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist in folgenden Prüfungsbereichen zu prüfen:

1. Rechtsbewusstes Handeln,
2. Betriebswirtschaftliches Handeln,
3. Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung,
4. Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle,
5. Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten.

(2) Im Prüfungsbereich „Rechtsbewusstes Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bezogen auf die beruflichen Aufgaben einschlägige Rechtsvorschriften zu berücksichtigen. Dazu gehört die Fähigkeit, die Arbeitsbedingungen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter arbeitsrechtlichen Aspekten zu gestalten sowie den Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutz nach rechtlichen Grundlagen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit mit

den entsprechenden Institutionen sicherzustellen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen arbeitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen bei der Gestaltung individueller Arbeitsverhältnisse und bei Fehlverhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen, insbesondere unter Berücksichtigung des Arbeitsvertragsrechts, des Tarifvertragsrechts und betrieblicher Vereinbarungen;
2. Berücksichtigen der Vorschriften des Betriebsverfassungsgesetzes, insbesondere der Beteiligungsrechte betriebsverfassungsrechtlicher Organe;
3. Berücksichtigen rechtlicher Bestimmungen hinsichtlich der Sozialversicherung, der Entgeltfindung sowie der Arbeitsförderung;
4. Berücksichtigen arbeitsschutz- und arbeitssicherheitsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen in Abstimmung mit betrieblichen und außerbetrieblichen Institutionen;
5. Berücksichtigen der Vorschriften des Umweltrechts, insbesondere hinsichtlich des Gewässer- und Bodenschutzes, der Abfallbeseitigung, der Luftreinhaltung und der Lärmbekämpfung, des Strahlenschutzes und des Schutzes vor gefährlichen Stoffen;
6. Berücksichtigen einschlägiger wirtschaftsrechtlicher Vorschriften und Bestimmungen.

(3) Im Prüfungsbereich „Betriebswirtschaftliches Handeln“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, bezogen auf die beruflichen Aufgaben betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen und volkswirtschaftliche Zusammenhänge herzustellen. Es sollen Unternehmensformen dargestellt sowie deren Auswirkungen auf die eigene Aufgabenwahrnehmung analysiert und beurteilt werden können. Weiterhin soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebliche und baustellenbezogene Abläufe nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu planen,

zu beurteilen und zu beeinflussen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der ökonomischen Handlungsprinzipien von Unternehmen unter Einbeziehung volkswirtschaftlicher Zusammenhänge und sozialer Wirkungen;
2. Berücksichtigen der Grundsätze betrieblicher Aufbau- und Ablauforganisation;
3. Nutzen der Möglichkeiten der Organisationsentwicklung;
4. Anwenden von Methoden der Entgeltfindung und der kontinuierlichen betrieblichen Verbesserung;
5. Durchführen von Kostenrechnungen sowie Anwenden von Kalkulationsverfahren.

(4) Im Prüfungsbereich „Anwenden von Methoden der Information, Kommunikation und Planung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Projekte und Prozesse zu analysieren, zu planen und transparent zu machen. Dazu gehört die Fähigkeit, Daten aufzubereiten,

technische Unterlagen zu erstellen, entsprechende Planungstechniken einzusetzen sowie angemessene Präsentationstechniken anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erfassen, Analysieren und Aufbereiten von Prozess- und Produktionsdaten mittels EDV-Systemen und Bewerten visualisierter Daten;
2. Bewerten von Planungstechniken und Analysemethoden sowie deren Anwendungsmöglichkeiten;
3. Anwenden von Präsentationstechniken;
4. Erstellen von technischen Unterlagen, Entwürfen, Statistiken, Tabellen und Diagrammen;
5. Anwenden von Projektmanagementmethoden;
6. Auswählen und Anwenden von Informations- und Kommunikationsformen einschließlich des Einsatzes entsprechender Informations- und Kommunikationsmittel.

(5) Im Prüfungsbereich „Zusammenarbeit im Betrieb und auf der Baustelle“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Zusammenhänge des Sozialverhaltens zu erkennen, ihre Auswirkungen auf die Zusammenarbeit zu beurteilen und durch angemessene Maßnahmen auf eine zielorientierte und effiziente Zusammenarbeit hinzuwirken. Dazu gehört die Fähigkeit, die Leistungsbereitschaft der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern, betriebliche Probleme und soziale Konflikte zu lösen sowie Führungsgrundsätze zu berücksichtigen und angemessene Führungstechniken anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Beurteilen und Fördern der beruflichen Entwicklung Einzelner unter Beachtung des bisherigen Berufsweges und unter Beachtung persönlicher und sozialer Gegebenheiten;
2. Beurteilen und Berücksichtigen des Einflusses von Arbeitsorganisation und Arbeitsplatz auf das Sozialverhalten und das Betriebsklima sowie Ergreifen von Maßnahmen zu deren Verbesserung;
3. Beurteilen von Einflüssen der Gruppenstruktur auf das Gruppenverhalten und die Zusammenarbeit sowie Entwickeln und Umsetzen von Alternativen;
4. Auseinandersetzen mit eigenem und fremdem Führungsverhalten, Umsetzen von Führungsgrundsätzen;
5. Anwenden von Führungsmethoden und -techniken einschließlich Vereinbarungen entsprechender Handlungsspielräume, um Leistungsbereitschaft und Zusammenarbeit der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu fördern;
6. Fördern der Kommunikation und Kooperation durch Anwenden von Methoden zur Lösung betrieblicher Probleme und sozialer Konflikte.

(6) Im Prüfungsbereich „Berücksichtigen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, naturwissenschaftliche und technische Gesetzmäßigkeiten bei der Lösung von Aufgaben aus der Praxis anzuwenden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen der Auswirkungen naturwissenschaftlicher und technischer Gesetzmäßigkeiten auf Materialien, Maschinen, Mensch und Umwelt; zum Beispiel bei mechanischen Vorgängen, Kräften in Bauwerken sowie bei elektrotechnischen, hydraulischen und pneumatischen Antriebs- und Steuerungsvorgängen.
2. Berechnen technischer Größen unter Berücksichtigung von Normen, Sicherheitsvorschriften und Umweltvorschriften;
3. Umgang mit unterschiedlichen Energieformen im Betrieb und auf der Baustelle sowie Beachten der damit zusammenhängenden Auswirkungen auf Mensch und Umwelt.

(7) Die Bearbeitungsdauer für die schriftlichen Aufgaben in den in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Prüfungsbereichen soll insgesamt höchstens acht Stunden betragen, für jeden Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 mindestens 90 Minuten, für den Prüfungsbereich nach Absatz 1 Nummer 5 mindestens 60 Minuten.

(8) Wurden in nicht mehr als zwei der in Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Prüfungsbereiche mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesen Prüfungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Prüfungsleistungen

besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsbereich und Prüfungsteilnehmer oder Prüfungsteilnehmerin in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

§ 5 Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ umfasst die Handlungsbereiche:

1. Abbruch und Betontrenntechnik,
2. Organisation
3. Führung und Personal.

(2) Der Handlungsbereich „Abbruch und Betontrenntechnik“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Technische Vorplanung
2. Durchführung

(3) Im Qualifikationsschwerpunkt „Technische Vorplanung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Arbeiten auf der Baustelle unter technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu erfassen, zu planen, zu prüfen, zu beurteilen und zu bewerten. Hierbei stehen die Vorplanung und die Optimierung der Arbeitsschritte im Vordergrund. Aufgrund dieser Bewertung sind die Arbeitsabläufe festzulegen und vorzubereiten sowie gegebenenfalls auf die Rahmenbedingungen der Baustelle anzupassen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Lesen und unterscheiden von allgemeinen Bauzeichnungen insbesondere von Rückbauplänen und Anfertigen von Skizzen
2. Beurteilen von typischen Bauwerkskonstruktionen aus gängigen Baumaterialien einschließlich bauphysikalischer Grundkenntnisse von Bauwerken im Hoch- und Tiefbau
3. Beurteilen der Böden als Baugrund und als Baustoff entsprechend ihren Eigenschaften. Erstellen von Baugruben und ihre Sicherungen
4. Erkennen von Gefahrstoffen und Planen des Umgangs
5. Vorsehen und Planen zum Separieren, Lagern, Transportieren von Abfällen, Abbruchmaterialien und Bauschadstoffen auf der Baustelle und zur Entsorgung
6. Vorplanen von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen
7. Vorplanen von Sicherungsmaßnahmen
8. Verschiedene Arbeitsschritte und -verfahren hinsichtlich technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte prüfen, bewerten und für die Durchführung unter Berücksichtigung von Gesetzen, Vorschriften und Normen festlegen
9. Planung zum Einsatz von Maschinen und Werkzeugen sowie deren Betriebsmittel

(4) Im Qualifikationsschwerpunkt „Durchführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Arbeiten unter den gegebenen Voraussetzungen auf der Baustelle fachgerecht auszuführen, zu überwachen und zu dokumentieren.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ausführen und Überprüfen von fachgerechten Abbruch-, Teilabbruch- und Rückbauarbeiten
2. Bereitstellung von und fachgerechter Umgang mit Maschinen und Werkzeugen
3. Anwenden der geplanten Arbeitsvorbereitungen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten auf der Baustelle
4. Separieren, Lagern, Transportieren von Abfällen, Abbruchmaterialien und Bauschadstoffen auf der Baustelle sowie deren Zuführung zur fachgerechten Entsorgung
5. Durchführen und Überwachen von Arbeits-, Gesundheits- und Umweltschutzmaßnahmen

6. Durchführen und Überwachen von Sicherungsmaßnahmen

(5) Der Handlungsbereich „Organisation“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Baubetrieb
2. Betriebliches Kostenwesen
3. Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz
4. Qualitätsmanagement

(6) Im Qualifikationsschwerpunkt „Baubetrieb“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, Bauprozesse von der Vorbereitung und Einrichtung der Baustelle bis zur Bauausführung mit Auflösen der Baustelle zu planen und zu steuern. Die technischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Zusammenhänge auf der Baustelle sind zu erkennen, zu beurteilen, zu planen, zu organisieren und zu überwachen. Dazu gehört die Fähigkeit, Kennzahlen zu nutzen, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anzuwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen unter Ertrags- und Kostengesichtspunkten zu beurteilen.

In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Einholen und Bearbeiten von Angeboten, Ausschreibungsunterlagen und Leistungsbeschreibungen
2. Planen der Arbeitsvorbereitung, des Personaleinsatzes auf der Baustelle, der Baustelleneinrichtung und -logistik, der Baustellenversorgung und -entsorgung sowie Aufstellen und Abstimmen der Terminplanung
3. Kommunikation und Einhaltung von Absprachen mit den auf der Baustelle beteiligten Betrieben und Personen
4. Planen, Durchführen, Koordinieren, Überwachen und Dokumentieren der Baustellenausführung
5. Erstellen des Soll-Ist-Vergleiches der vereinbarten vertraglichen Leistungen unter Einhaltung eines Nachtragsmanagements
6. Auflösen einer Baustelle, Organisieren des Abtransportes der Baubetriebsmittel und Wiederherstellen des ursprünglichen Zustandes mitgenutzter Flächen
7. Erstellen eines prüffähigen Aufmaßes, Durchführen der Abnahme und Erstellen der Abrechnung
8. Erstellen der Nachkalkulation

(7) Im Qualifikationsschwerpunkt „Betriebliches Kostenwesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, betriebswirtschaftliche Zusammenhänge und kostenrelevante Einflussfaktoren zu erfassen und zu beurteilen sowie Möglichkeiten der Kostenbeeinflussung aufzuzeigen und Maßnahmen zum kostenbewussten Handeln zu planen, zu organisieren, einzu-

leiten und zu überwachen. Dazu gehört die Fähigkeit, Kennzahlen zu nutzen, Kalkulationsverfahren und Methoden der Zeitwirtschaft anzuwenden und organisatorische sowie personelle Maßnahmen unter Ertrags- und Kostengesichtspunkten zu beurteilen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Planen, Erfassen, Analysieren und Bewerten der arbeitsbereichsbezogenen Kosten;
2. Überwachen und Einhalten zugeteilter Budgets;
3. Beeinflussen der Kosten insbesondere unter Berücksichtigung der Prozessoptimierung;
4. Hinwirken auf kostenbewusstes Handeln der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen;
5. Mitarbeit bei der Erarbeitung relevanter Kennzahlen für den Bereich Abbruch und Betontrenntechnik und deren Nutzung zur Bewertung und Optimierung von Prozessen des Bauablaufes unter Einbeziehung der Kosten- und Leistungsrechnung;
6. Vorbereiten arbeitsbereichsbezogener kostenrelevanter Entscheidungen.

(8) Im Qualifikationsschwerpunkt „Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Bestimmungen in ihrer Bedeutung zu erkennen und ihre Einhaltung sicherzustellen. Dazu gehört die Fähigkeit, Gefahren vorzubeugen, Störungen zu erkennen und zu analysieren sowie Maßnahmen zu ihrer Vermeidung oder Beseitigung einzuleiten sowie sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen arbeits-, umwelt- und gesundheitsschutzbewusst verhalten und entsprechend handeln. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Überprüfen und Gewährleisten des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes im Betrieb und auf der Baustelle;
2. Fördern des Bewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bezüglich des betrieblichen Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes;
3. Planen und Durchführen von Unterweisungen im Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutz insbesondere in der Arbeitssicherheit
4. Überwachen der Lagerung und des Umgangs mit umweltbelastenden und gesundheitsgefährdenden Stoffen;
5. Einleiten und Überprüfen von Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitssicherheit sowie zur Reduzierung und Vermeidung von Unfällen und von Umwelt- und Gesundheitsbelastungen.

(9) Im Qualifikationsschwerpunkt „Qualitätsmanagement“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Qualitätsziele durch Anwendung entsprechender Methoden und Beeinflussung des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu sichern, bei der Realisierung eines Qualitätsmanagementsystems mitzuwirken und zu dessen Verbesserung

und Weiterentwicklung beizutragen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Berücksichtigen des Einflusses des Qualitätsmanagementsystems auf das Unternehmen;
2. Fördern des Qualitätsbewusstseins der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen; Anwenden von Methoden zur Sicherung und Verbesserung der Qualität;
3. kontinuierliches Umsetzen der Qualitätsmanagementziele durch Planen, Sichern und Lenken von qualitätswirksamen Maßnahmen.

(10) Der Handlungsbereich „Führung und Personal“ gliedert sich in folgende Qualifikationsschwerpunkte:

1. Personalführung,
2. Personalentwicklung.

(11) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, den Personalbedarf zu ermitteln und den Personaleinsatz entsprechend den Anforderungen sicherzustellen sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen nach betrieblichen Anforderungen zu führen und ihre Eigenverantwortung zu fördern. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Ermitteln und Bestimmen des qualitativen und quantitativen Personalbedarfs unter Berücksichtigung technischer und organisatorischer Gegebenheiten und Veränderungen;
2. Auswahl und Einsatz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unter Berücksichtigung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung sowie der betrieblichen Anforderungen;
3. Erstellen von Anforderungsprofilen, Stellenplanungen und -beschreibungen;
4. Delegieren von Aufgaben und der damit verbundenen Verantwortung;
5. Fördern der Kommunikations- und Kooperationsbereitschaft;
6. Anwenden von Führungsmethoden und -mitteln zur Bewältigung betrieblicher Aufgaben und zum Lösen von Problemen und Konflikten;
7. Beteiligen der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen am kontinuierlichen Verbesserungsprozess;
8. Berücksichtigen der rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen beim Einsatz von Fremdpersonal und Fremdfirmen.

(12) Im Qualifikationsschwerpunkt „Personalentwicklung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, eine systematische Personalentwicklung durchzuführen. Dazu gehört die Fähigkeit, Personalentwicklungspotenziale einzuschätzen und Personalentwicklungs- und Qualifizierungsziele festzulegen. Es sollen entsprechende Maßnahmen geplant, ihre Ergeb-

nisse überprüft und deren Umsetzung gefördert werden können. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Festlegen von Personalentwicklungszielen;
2. Durchführen von Potenzialeinschätzungen nach vorgegebenen Kriterien und unter Anwendung entsprechender Instrumente und Methoden;
3. Ermitteln des Personalentwicklungsbedarfs und Veranlassen von entwicklungsfördernden Maßnahmen;
4. Überprüfen und Bewerten der Ergebnisse aus Maßnahmen der Personalentwicklung;
5. Beraten, Fördern und Unterstützen von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung.

(13) Zu jedem Handlungsbereich wird eine Situationsaufgabe gestellt, in der mindestens einer seiner Qualifikationsschwerpunkte den Kern bildet; darin sollen außerdem Qualifikationsinhalte aus Qualifikationsschwerpunkten der beiden anderen Handlungsbereiche sowie grundlegende Qualifikationen integrativ berücksichtigt werden. Die Situationsaufgaben sind so zu gestalten, dass alle Qualifikationsschwerpunkte der drei Handlungsbereiche mindestens einmal thematisiert werden. Zwei der Situationsaufgaben sind schriftlich zu lösen, eine Situationsaufgabe ist Gegenstand des Fachgesprächs nach Absatz 16.

(14) Die Prüfungsdauer der schriftlichen Situationsaufgaben beträgt jeweils mindestens drei Stunden, insgesamt nicht mehr als acht Stunden.

(15) Wurde in nicht mehr als einer der beiden schriftlichen Situationsaufgaben eine mangelhafte Prüfungsleistung erbracht, ist eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer ungenügenden Prüfungsleistung besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll in der Regel nicht länger als 20 Minuten dauern. Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung und die der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Bewertung der Prüfungsleistung zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(16) Im Fachgespräch soll der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin Lösungsansätze für die Situationsaufgabe präsentieren und begründen und deren Grundlagen mit dem Prüfungsausschuss erörtern. Dabei soll auch die Fähigkeit nachgewiesen werden, berufliche Aufgabenstellungen und Sachverhalte zu analysieren und zu strukturieren. Die Präsentation soll möglichst unter Nutzung von Präsentationstechniken erfolgen. Den Prüfungsteilnehmern oder Prüfungsteilnehmerinnen sind 30 Minuten zur Bearbeitung der Situationsaufgabe und zur Vorbereitung der Präsentation einzuräumen. Das Fachgespräch soll für jeden Prüfungsteilnehmer und für jede Prüfungsteilnehmerin höchstens 45 Minuten dauern, von denen höchstens 15 Minuten auf die Präsentation entfallen.

§ 6 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 7 Bewerten der Prüfungsteile und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfungsleistungen der Prüfungsteile „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ sind gesondert nach Punkten zu bewerten.

(2) Für den Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ ist eine Note aus dem arithmetischen Mittel der Punktebewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen zu bilden.

(3) Im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist für jede schriftliche Situationsaufgabe und das Fachgespräch jeweils eine Note aus der Punktebewertung der Prüfungsleistung zu bilden. Die Note für den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ wird aus den Punktebewertungen der Situationsaufgaben wie folgt gewichtet: schriftliche Situationsaufgabe 1 mit 35 %, schriftliche Situationsaufgabe 2 mit 35 %, Fachgespräch mit 30 %.

(4) Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn im Prüfungsteil „Grundlegende Qualifikationen“ in allen Prüfungsbereichen sowie im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ in den schriftlichen Situationsaufgaben und im Fachgespräch jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(5) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis sind die in den Prüfungsteilen „Grundlegende Qualifikationen“ und „Handlungsspezifische Qualifikationen“ erzielten Noten sowie die Punktebewertungen in den einzelnen Prüfungsbereichen nach § 4 sowie die Punktebewertungen in den schriftlichen Situationsaufgaben und im Fachgespräch einzutragen. Im Fall der Freistellung nach § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben. Der Nachweis über den Erwerb der berufs- und arbeitspädagogischen Qualifikationen nach § 2 Absatz 2 ist im Zeugnis einzutragen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

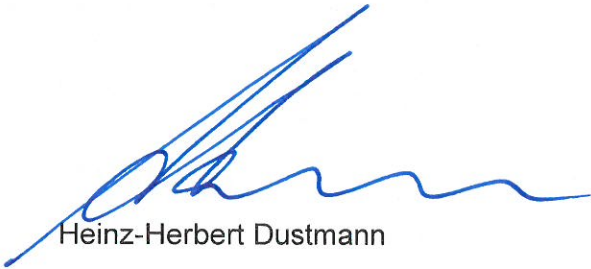
(1) Jeder nicht bestandene Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn die darin in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind und der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag einmal wiederholt werden. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9 Inkrafttreten

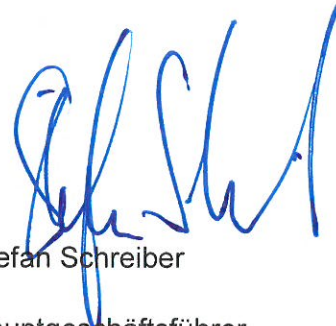
Diese Rechtsvorschriften treten am 1. des Folgemonats nach Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Industrie- und Handelskammer in Kraft.

Dortmund , 26. November 2018



Heinz-Herbert Dustmann

Präsident

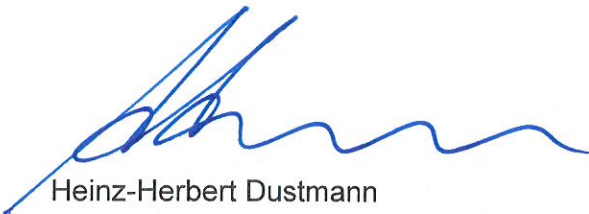


Stefan Schreiber

Hauptgeschäftsführer

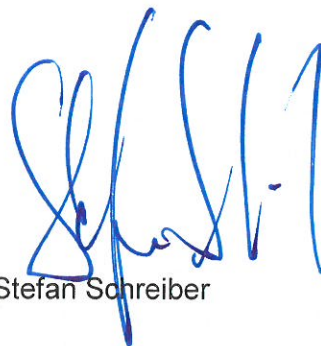
Die vorstehende Prüfungsordnung wird hiermit ausgefertigt und im Mitteilungsblatt 01/2019 veröffentlicht.

Dortmund, 10. Januar 2019



Heinz-Herbert Dustmann

Präsident



Stefan Schreiber

Hauptgeschäftsführer